

Noch ungleich schwerer aber drücke das Gesetz auf die belletristischen und einen großen Theil der wissenschaftlichen und technischen Blätter; die besten literarischen und künstlerischen Kräfte würden gezwungen, ihren Wirkungskreis sich außerhalb Preußens zu schaffen, dem dadurch ein blühender Zweig des Volkswohlfstandes entgehe. Während nämlich die politischen Zeitungen den größten Theil des Absatzes in Preußen selbst fänden, sei bei jenen das Umgekehrte der Fall; der preußische Verleger sei daher mit dem bei weitem größten Theile der Auflage der vernichtenden Concurrenz des außerpreußischen schutzlos anheimgegeben; der Verlag solcher Zeitschriften müsse sich aus diesen Gründen mehr und mehr dem Auslande zuwenden. Schließlich erwähnt die Denkschrift die Folgen des Gesetzes für den Sortimentsbuchhandel und die allgemeinen volkswirtschaftlichen Nachtheile.

Das Haus der Abgeordneten empfahl infolge dieser Denkschrift eine durchgreifende Revision des Gesetzes unter Zuziehung beteiligter Gewerbetreibenden der königl. Staatsregierung zur Berücksichtigung. Kaiser wurde im Juli vom Finanzministerium zu einer Sachverständigen-Besprechung in dieser Angelegenheit aufgefordert. Der Bericht der Verhandlungen dieser Commission schließt ebenfalls mit der Bitte, die Zeitungssteuer in Anerkennung ihrer Gemeinschädlichkeit gänzlich fallen zu lassen, enthält aber zugleich Vorschläge, welche eventuell wenigstens eine Milderung der Nachtheile herbeizuführen geeignet sind.

Acht Jahre später erfolgte eine zweite Sachverständigen-Besprechung im Ministerium des Innern, an welcher Kaiser ebenfalls Theil nahm und die zur Beseitigung der drückendsten Mißstände eine Inseratensteuer auf Grund gleichmäßiger Besteuerung der Brutto-Einnahmen empfahl. Aber noch weitere 6 Jahre sollten vergehen, ehe die endliche Aufhebung erfolgte! — ob für immer?

Der bevorstehende Abschluß eines Vertrages mit Frankreich zum Schutze des literarisch-artistischen Eigenthums veranlaßte im Jahre 1861 eine Eingabe an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, in welcher der Nachweis versucht wird, daß Frankreich allein die Vortheile eines solchen Vertrags genießen würde. Dem damaligen Stande der Ansichten entsprach die Bitte, zum mindesten das Uebersetzungsrecht und diejenigen Erzeugnisse der Kunstindustrie, welche nicht an sich als Kunstblätter betrachtet werden können, von dem gesetzlichen Schutze auszunehmen, auch Frankreich zu veranlassen, wegen der Homogenität des deutschen Buchhandels, den Vertrag auf alle deutschen Staaten auszudehnen.

Kaiser's Bemühungen bei den Regierungen, in Bezug auf den 1867 bevorstehenden Ablauf der 30jährigen Schutzfrist für die Werke der bis Ende 1837 verstorbenen Autoren einen gleichmäßigen Termin für alle deutschen Staaten herbeizuführen, blieben ohne Erfolg.

Die Bestimmungen der neuen Gewerbeordnung und des Reichs-Preßgesetzes, wonach außer der Gewerbesteuer eine besondere Besteuerung der Presse und ihrer Erzeugnisse nicht stattfinden soll, führte 1875 und 1876 zu Eingaben an das Abgeordnetenhaus und die Ressort-Ministerien um Aufhebung der Pflichtexemplare.

Dieselben stützen sich darauf, daß das Gesetz über die Presse vom Jahre 1848 eine ganz neue Grundlage für die Verhältnisse der Presse schuf und jene Verpflichtung nicht als fortbestehend bezeichnete, während die Verordnung vom 30. Juni 1849 diese vor 1848 bestandene Verpflichtung ohne gesetzliche Unterlage wieder einführe. Der Hinweis auf diese Lücke in

der Gesetzgebung beweist wiederum die hervorragende Fähigkeit Kaiser's, verwickelte Rechtsfragen durch scharfsinnige Combinationen zu klären.

Die Denkschrift erläutert ferner den eigenthümlichen Charakter und das ungleiche Maß der Besteuerung, welches insbesondere die Verleger theurer wissenschaftlicher Werke empfindlich trifft, und weist schließlich auf die Unwürdigkeit der schlechten Dotirung der Bibliotheken hin. Kaiser war es nicht vergönnt, diese Frage zum Abschluß zu bringen, da eine Erledigung im Sinne der Petenten bis jetzt nicht stattgefunden hat.

Auf Erleichterung des weiteren und engeren buchhändlerischen Verkehrs zielen endlich mehrfache Eingaben an die Postbehörde und das Handelsministerium.

Eingehendere Berathungen und Verhandlungen mit den Redactionen größerer Berliner Zeitungen veranlaßte im Jahre 1864 ein aus der Corporation hervorgegangener Antrag wegen des Anzeigens und Feilbietens unsittlicher Schriften.

Das Anwachsen des buchhändlerischen Geschäftsverkehrs und der Corporations-Anstalten hatte schon im Jahre 1867 den Gedanken der Errichtung eines Buchhändlerhauses nahe gelegt. Weitere Complication der Verhältnisse ließ Erhebungen über die Ausführbarkeit der Idee in Form einer Actiengesellschaft wünschenswerth erscheinen, welche in zwei Commissionsberichten der Jahre 1873 und 1874 ihre Beleuchtung fanden. Die Schwierigkeiten, welche sich der Beschaffung der Mittel entgegenstellten, und die Auffindung geeigneter Anstalts-Localitäten führten zur Vertagung des Plans.

(Fortsetzung folgt.)

Antwort an Herrn G. A. Seemann.

Die Abfertigung ex cathedra, welche Hr. G. A. Seemann meiner Person zutheil werden läßt (1881, Nr. 299), weil ich von der Tadellosigkeit seines Weihnachtskataloges nicht in gleichem Maße, wie er selber, überzeugt bin und meiner absprechenden Meinung — wie ich glaube, recht gelinden — Ausdruck gegeben habe, ist mir sehr zu Herzen gegangen. Ich kann nur wünschen, daß Hr. Seemann seinem Kataloge die gleiche nachdrückliche Kritik widmen möge, wie meinen Eigenschaften als Recensent, oder aber, daß er von der Vortrefflichkeit seines Erzeugnisses ebenso überzeugt bleibe, wie etwa von der Classizität seines Stiles. Dieser ist für mich unkritisch, der Katalog wird es in Zukunft sein.

Leipzig, 29. December 1881.

Peter Hobbing.

Miscellen.

Wohin kommt es mit dem soliden Buchhandel? — Diese Frage muß sich jeder Colleague stellen, der das Inserat von R. Bechtold & Co. in Wiesbaden über „Fagiemicz, Wie klagt man ic.?" im „Siegener Anzeiger" vom 29. Dec. liest. Der Schluß desselben lautet wörtlich: „Preis ord. 60 Pf. brosch., 75 Pf. ord. cart. Rabatt bei Baarbezug: 1 Expl. brosch. 40 Pf., cart. 50 Pf. baar. 11/10 Expl. brosch. 4 Mk., 11/10 Expl. cart. 5 Mk." — Da es kein anderes Mittel gibt, den Sortimenter vor den Folgen derartiger Annoncen zu schützen, so habe ich sofort den Verleger des „Anzeiger" und die Verleger der beiden anderen hier erscheinenden Localblätter davon benachrichtigt, daß sie von mir kein Inserat und keine Druckarbeit mehr erhalten, wenn sie obige, oder ähnliche Annoncen in ihren Blättern aufnehmen, resp. wieder aufnehmen. Ich hoffe, daß jeder meiner Herren Collegen vorkommendenfalls dasselbe thun wird; dann ist der Zweck dieser Zeilen erreicht.

Siegen, 29. December 1881.

H. Montanus.